



**Satzung
über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für die Kernzeiten- und Ferienbetreuung
vom 19.11.2019**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der derzeit geltenden Fassung sowie der §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetz in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat am 19.11.2019 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Engen betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtungen und Kinderbetreuungsangebote außerhalb der Kinderbetreuungseinrichtungen an der Grundschule Engen für Kinder im Grundschulalter (1. bis 4. Klasse) als zusätzliche Angebote.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Betreuungsangebote im Sinne dieser Satzung sind:
1. Ferienbetreuung für Grundschul Kinder
 2. Kernzeitenbetreuung in der Grundschule Engen

§ 3 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses Kernzeitenbetreuung

- (1) Die Aufnahme in das Angebot der Kernzeitenbetreuung erfolgt auf Antrag der gesetzlichen Vertreter. Hierfür ist eine schriftliche Anmeldung über das Anmeldeformular erforderlich. Das Benutzungsverhältnis wird durch Zusage des Trägers für beide Seiten verbindlich und beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Kernzeitenbetreuung. Die bloße Abgabe der Erklärung sowie Unterzeichnung der Anmeldung durch die gesetzlichen Vertreter begründet noch keine Aufnahme. Liegt alleiniges Sorgerecht vor, ist dies nachzuweisen.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den gesetzlichen Vertreter.
- (3) Eine Kündigung im laufenden Schuljahr ist nur in dringenden Fällen möglich. Die Kündigungsfrist beträgt 1 Monat zum Monatsende. Bei Abmeldung außerhalb der Frist wird die Entrichtung der Gebühr nach § 6 dieser Satzung fällig.
- (4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund gemäß § 5 Abs. 3 dieser Satzung beenden oder den Ausschluss vom Besuch der Einrichtung gemäß § 5 Abs. 2 dieser Satzung aussprechen.

§ 4 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses der Ferienbetreuung

- (1) Die Aufnahme in das Angebot der Ferienbetreuung erfolgt auf Antrag der gesetzlichen Vertreter. Hierfür ist eine schriftliche Anmeldung über das Anmeldeformular erforderlich. Das Benutzungsverhältnis wird durch Zusage des Trägers für beide Seiten verbindlich und kann nicht mehr zurückgenommen werden. Die bloße Abgabe der Erklärung sowie Unterzeichnung der Anmeldung durch den gesetzlichen Vertreter begründet noch keine Aufnahme. Liegt alleiniges Sorgerecht vor, ist dies nachzuweisen.
- (2) Die Anmeldung für eine Ferienbetreuung ist mindestens 6 Wochen vor den benötigten Betreuungszeiten anzumelden.
- (3) Die tageweise Nutzung der Ferienbetreuung kann aus erzieherischen und organisatorischen Gründen nicht angeboten werden.
- (4) Falls Betreuungszeiten infolge Krankheit des Kindes oder aus sonstigen Gründen nicht genutzt werden kann, führt dies nicht zu einer Minderung / Erstattung der Gebühren. Gleiches gilt für Feiertage.
- (5) **Liegen nicht mindestens 5 Anmeldungen für eine angebotene Ferienbetreuungswoche vor, so kann diese nicht angeboten werden.**
Der Träger informiert die Eltern in diesem Falle unmittelbar nach Bekanntwerden, dass die notwendige Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann.

§ 5 Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch den Träger und Ausschluss vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung / Betreuungsangebotes

- (1) Der Träger behält sich die Beendigung des Benutzungsverhältnisses oder den Ausschluss (Unterbrechung der Betreuung durch den Träger bei Aufrechterhaltung der Gebührenpflicht) vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung vor.
- (2) Ausschlussgründe sind insbesondere:
 1. Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild von zwei Monaten trotz Mahnung
 2. wenn das Kind länger als einen Monat unentschuldig fehlt
 3. das wiederholte verfrühte Bringen oder verspätete Abholen eines Kindes

Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 2 Wochen anzudrohen. Im Wiederholungsfall entfällt diese Frist und der Ausschluss kann mit sofortiger Wirkung angedroht werden.

- (3) Gründe zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses sind insbesondere:
 1. nicht ausgeräumte, erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen den gesetzlichen Vertretern und den erzieherisch tätigen Fachpersonal über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung in der Einrichtung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches
 2. die erhebliche Beeinträchtigung des Einrichtungsbetriebes durch das Verhalten eines Kindes
 3. die wiederholte und grobe Pflichtverletzung der gesetzlichen Vertreter (z. B. Nichteinhaltung der Vorschriften nach dem Infektionsschutzgesetz)

4. bei wiederholtem Ausschluss des Kindes vom Besuch der Einrichtung bei Zahlungsverzug
5. bei wiederholter unentschuldigter Fehlzeit

§ 6 Benutzungsgebühren für Kernzeiten- und Ferienbetreuung

- (1) Für die Beanspruchung eines Betreuungsangebotes für Kinder im Grundschulalter werden Benutzungsgebühren entsprechend dem Gebührenverzeichnis erhoben.
- (2) Gebührenmaßstab ist
 - *die Art der Betreuung*
 - *der Umfang der Betreuungszeit*
- (3) Die Gebühren werden für die Kernzeitenbetreuung jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Die Monate August und September sind gebührenfrei.
- (4) Die Gebühren für die Ferienbetreuung werden jeweils im Anschluss an die Ferienbetreuungszeit erhoben und in Rechnung gestellt.

§ 7 Betreuungszeiten

Kernzeitenbetreuung:

Die Kernzeitenbetreuung wird zu folgenden Zeiten angeboten:

Montag bis Freitag:

Vormittagsbetreuung: 07:15 Uhr bis 08:10 Uhr und/oder

Mittagsbetreuung: 12:00 Uhr bis 13:30 Uhr

Es besteht die Möglichkeit, sich für eine der folgenden Varianten zu entscheiden:

Variante 1: Vormittags- **und** Mittagsbetreuung

Variante 2: Vormittags- **oder** Mittagsbetreuung

Ferienbetreuung:

Die Ferienbetreuung wird mit folgenden Betreuungszeiten angeboten:

Verlängerte Betreuungszeiten bis 6 Stunden / Tag:

Montag bis Freitag von 07:30 Uhr bis 13:30 Uhr

Ganztags:

Montag bis Donnerstag von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Freitags von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr

§ 8 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben.
- (2) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (3) Die Verpflegungskosten sind nicht in den Gebühren enthalten und müssen separat bezahlt werden. Die Höhe der Verpflegungskosten richtet sich nach den Preisen des Lieferanten. Die Rechnung wird für den abgelaufenen Monat rückwirkend gestellt. Bei Zahlungsverzug des Verpflegungsgeldes von 14 Tagen, kann das Kind bis zur vollständigen Begleichung der Forderung nicht an den Mahlzeiten teilnehmen.

§ 9 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die gesetzlichen Vertreter des Kindes, das die Einrichtung besucht bzw. das Angebot nutzt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 10 Mitteilungen von Änderungen

Die gesetzlichen Vertreter sind verpflichtet, dem Sekretariat der Grundschule Engen oder der Kindergartenverwaltung unverzüglich mitzuteilen, wenn

1. sich ihre Adresse, die Telefonnummer, die Bankverbindung ändert,
2. ein Elternteil allein sorgeberechtigt wird oder sich die Personensorge sonst ändert
3. sich die Sorge für die alleinige Pflege und Erziehung ändert

§ 11 Verbindlichkeit

Das Benutzungsverhältnis und die Benutzungsgebühren sind öffentlich-rechtlich ausgestaltet, seine Regeln wurden vom Gemeinderat in dieser Satzung festgesetzt und können durch erneuten Beschluss geändert werden.

Die Kernzeiten- und Ferienbetreuung sind ein freiwilliges, zusätzliches Betreuungsangebot des Trägers. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Einrichtung der Ferienbetreuung generell in den Schulferien sowie auf das Betreuungsangebot in den Kernzeiten in der Grundschule.

§ 12 Entstehung/Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 3 Abs. 1), in dem das Kind das Betreuungsangebot besucht bzw. hierfür angemeldet ist.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht. Die Gebührenpflicht endet mit der Beendigung des Benutzungsverhältnisses gemäß den §§ 3 und 4 dieser Satzung
- (3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum 3. des jeweiligen Monats fällig.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Engen, 19.11.2019

Der Bürgermeister:
Johannes Moser

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verwaltungsvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Engen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

**Anlage zur Erhebung von Benutzungsgebühren
für die Kernzeiten- und Ferienbetreuung
– Gebührenverzeichnis –
gültig ab 01.01.2020**



Kernzeitenbetreuung:	monatliche Gebühr		Monate	jährliche Gebühr	
	1. Kind	2. Kind *		1. Kind	2. Kind *
bisher: Vor- u. Nachmittags	45,00 €	38,00 €	10	450,00 €	380,00 €
Vor- oder Nachmittags	22,50 €	19,00 €		225,00 €	190,00 €
zukünftig: Vor- u. Nachmittags	50,00 €	43,00 €	10	500,00 €	430,00 €
Vor- oder Nachmittags	25,00 €	21,50 €		250,00 €	215,00 €

* 2. Kind und jedes weitere Kind, das gleichzeitig die Kernzeitenbetreuung besucht
August und September sind gebührenfrei!

Ferienbetreuung:	Halbtagsbetreuung + Verlängerte Öffnungszeiten	Ganztags
Je Kind und angefangener Woche	35,00 €	70,00 €